

# A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

## Breites Bündnis kritisiert unzureichende Corona-Hilfen und fordert 600 Euro Regelsatz

Ein Bündnis von 41 Gewerkschaften und Verbänden bewertet den von der Großen Koalition in Aussicht gestellten Einmalzuschlag in Höhe von 150 Euro für arme Menschen als "Tropfen auf den heißen Stein". Das Spektrum der Unterzeichnenden reicht dabei von den Gewerkschaften GEW und ver.di über Sozial- und Wohlfahrtsverbände wie AWO, Diakonie, Caritas, Paritätischer, Volksolidarität und SOVD, Verbände aus Kultur, Wohnen, Umwelt, Selbsthilfe und Gesundheit bis hin zur KOS.

Die Covid-19-Pandemie mit all ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen treffe "die Ärmsten in der Gesellschaft besonders hart", heißt es in dem am 9.2.2021 veröffentlichten

Appell. Ausgerechnet die Ärmsten seien es, die nunmehr seit Beginn der Krise vor fast einem Jahr "noch immer auf angemessene Unterstützung" warten.

Konkret heißt es im Aufruf mit dem Titel „Corona trifft Arme extra hart - Soforthilfen jetzt“: „Die Covid-19-Pandemie mit all ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen ist eine Herausforderung für uns alle. Doch sie trifft die Ärmsten in der Gesellschaft besonders hart. Sie warten noch immer auf angemessene Unterstützung.“

### Wir fordern daher ...

➔ ... die bedarfsgerechte Anhebung der Regelsätze auf mindestens 600

Euro für alle Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen wie etwa Hartz IV angewiesen sind. Denn schon vor Corona fehlte es den Armen an Geld für eine ausgewogene, gesunde Ernährung und ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe.

➔ ... für die Dauer der Krise einen pauschalen Mehrbedarfszuschlag in der Grundversicherung von 100 Euro

### INHALT

- 600 Euro Regelleistung jetzt!
- Armut auf Rekordhoch
- BSG-Urteile u.a.



pro Kopf und Monat. Denn es entstehen durch Corona zusätzliche Bedarfe durch wegfallende Schulessen, Preissteigerungen bei Obst und Gemüse, Mehrausgaben für Hygieneartikel und Masken oder Spielzeug und Bücher für Kinder im Lockdown.

➔ ... für die Dauer der Krise ein Verbot von Zwangsräumungen und die Aussetzung von Kreditrückzahlungen, um einkommensarme Menschen vor Corona-bedingtem Wohnungsverlust und Existenznot zu schützen.“

Die Organisationen haben nun eine breite Unterschriftensammlung gestartet, um den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, endlich armutspolitisch wirksame Soforthilfen auf den Weg zu bringen.

Im ersten Schritt planen sie eine Online-Petition, die von allen Menschen unterschrieben werden kann, die die Forderungen unterstützen. Hier geht es zur Unterschriftensammlung: [www.der-paritaetische.de/coronahilfe](http://www.der-paritaetische.de/coronahilfe)

Weitere Schritte, beispielsweise im Hinblick auf die kommende Bundestagswahl, sind in der Überlegung.



# BSG

## Rechtsprechung

zum

# ALG II

*BSG v. 19.11.2020 (Az. B 14 AS 47/18 R):* Die Kommune fungiert ebenso wie die Agentur für Arbeit als Träger der Leistung Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld. Eine Kommune darf dabei nach § 44 a SGB II der Feststellung der Agentur für Arbeit widersprechen, dass eine Alg II begehrende Person darauf auch wirklich Anspruch hat. In solchen Fällen muss eine gerichtliche Klärung zwischen Kommune und Agentur darüber erfolgen, ob die Entscheidung der Arbeitsagentur rechtmäßig ist, so das BSG.

*Anmerkung der Red.:* Jedoch muss das Jobcenter den Betroffenen die Leistungen zunächst weiterzahlen.

*BSG v. 19.11.2020 (Az. B 14 AS 13/19 R):* Arbeitslose im Bezug von Alg II unterliegen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I. Wer z.B. dem Jobcenter das Einverständnis zur Offenlegung eines Gutachtens des ärztlichen Dienstes verweigert, weil die Person das Gutachten für falsch hält und es ohne ihre Zustimmung entstanden ist, kann das zur Versagung des Alg II führen. Eine solche Versagung setzt

aber voraus, dass durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten die Aufklärung eines Sachverhalts „erheblich erschwert“ wird. Dagegen spricht, wenn das Gutachten des ärztlichen Dienstes mehrere Jahre alt und somit nicht mehr aktuell ist. Das gilt erst recht, wenn das alte Gutachten nach Aktenlage erging, zur Klärung der strittigen Frage des Umfangs der Erwerbsfähigkeit aber ein Gutachten aufgrund einer körperlichen Untersuchung nötig ist.

*BSG v. 19.11.2020 (Az. B 14 AS 23/20 R):* Das BSG lehnt es ab, einem Kläger knapp 300 Euro als Härtefallmehrbedarf für eine Kryokonservierung von körpereigenen männlichen Spermazellen nach § 21 Abs. 6 SGB II zuzusprechen. Das sei kein „unabweisbarer, besonderer Bedarf“ im Sinne dieser Vorschrift, weil die Kryokonservierung keine medizinisch notwendige Behandlung sei, die die Zeugungsfähigkeit des Klägers ggf. wiederherstellen könne. Die zukünftige Zeugung von Kindern mit eigenem Erbgut nach einer Chemotherapie gehe deutlich darüber hinaus und gehöre nicht zum besonders geschützten Existenzminimum, so das BSG.

*BSG v. 27.1.2021 (Az. B 14 AS 35/19 R):* Die Kosten der Unterkunft sollen laut BSG in der Regel nach dem Kopfteilprinzip aufgeteilt werden. Dies solle ein kostenloses Mitwohnen einzelner Bewohner\*innen verhindern, die kein Alg II beantragt hätten oder von den Leistungen ausgeschlossen seien. Etwas anderes gelte möglicherweise, wenn eine andere Person sich nur gelegentlich in der Wohnung aufhalte oder wenn sie praktisch überhaupt kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfüge. Letzterem könne aber z.B. wiederum ein Anspruch dieser Person auf Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II entgegenstehen.

*BSG v. 27.1.2021 (Az. B 14 AS 25/20 R):* Das BSG stellt klar, dass Menschen aus Staaten der Europäischen Union auch dann als Arbeitnehmer\*in angesehen werden können, wenn sie in Deutschland „nur“ eine gering-



Das nächste A-Info (Nr. 202) erscheint voraussichtlich im April 2021. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 9.2.2021.

fügte Beschäftigung ausüben. Schon daraus könne sich ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik und in der Folge auch ein Anspruch auf aufstokkendes Alg II ergeben. Sollten die Betroffenen keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, seien außerdem Vertreter\*innen des Sozialamts beizuladen, da das Existenzminimum dann ggf. durch Leistungen nach dem SGB XII sichergestellt werden müsse.

*BSG v. 27.1.2021 (Az. B 14 AS 42/19 R):* In einem zweiten Fall, in dem es um eine Familie aus Bulgarien geht, von denen eine Person mehr als ein Jahr lang in der Bundesrepublik eine Teilzeittätigkeit ausgeübt hat und wo das Kind auch in Deutschland zur Schule geht, hat das BSG deswegen die Arbeitnehmereigenschaft eines Klägers bestätigt. Es hat der Familie daher klar Alg II zugesprochen.



**Jetzt Mitglied werden!**

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Infos:  
[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)  
 oder Tel: 030/ 868 767-00

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann

Fotos: Der Paritätische; gewerkschaftl. Erwerbslosengruppe Bonn; Grafik: Der Paritätische

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

# Für die Beratungspraxis

## 350 Euro für Schulcomputer je Schüler\*in

Nach einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 1.2.2021, die diese in Abstimmung mit dem Bundesarbeitsministerium veröffentlicht hat, sind die Jobcenter für alle Schüler\*innen im SGB-2-Leistungsbezug zur Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte verpflichtet. Im Regelfall sollen die Jobcenter dafür bis zu 350 Euro je Schüler\*in für Tablet oder PC sowie Zubehör, wie z.B. einen Drucker bewilligen. Die Kostenübernahme erfolgt, wenn die Schule bestätigt, dass die digitalen Geräte für die Teilnahme am Fernunterricht notwendig sind und sie von niemand anderem bereitgestellt werden (z.B., indem die Schule ein Laptop zur Verfügung stellt).

Die Bewilligung soll in Form eines Zuschusses erfolgen. Einen Anspruch sollen alle Schüler\*innen an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres geltend machen können. Die Weisung, mit der die BA auf der Grundlage von § 21 Abs. 5 SGB II erstmals einen Mehrbedarf für Computer anerkennt, findet man hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001\\_ba-146855.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba-146855.pdf)

Für Kinder von Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder solche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gibt es leider bisher keine entsprechende Regelung. Dies sollten wir nicht hinnehmen. Anders als für den Rechtskreis SGB II gibt es für das SGB XII, das AsylbLG und das SGB VIII allerdings keine entsprechend eindeutige Weisungslage und auch die gesetzlichen Grundlagen sind andere. Dennoch ist klar: Schüler\*innen im SGB XII und AsylbLG können und dürfen bei gleicher Bedarfslage nicht schlechter gestellt sein als im SGB II. Daher soll diese Arbeitshilfe: <http://ggu.de/fileadmin/downloads/>

## [SGB XII/PC-Arbeitshilfe\\_SGB\\_II - SGB XII\\_Asybl-LG.pdf](#)

die Rechts- und Weisungslage darstellen und Argumente liefern für folgende Leistungsberechtigten:

- SGB II;
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII;
- Überbrückungsleistungen / Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S 3ff SGB XII;
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG;
- Jugendhilfe / SGB VIII.

## Sozialschutzpaket III: Vereinfachter Leistungszugang bis Ende 2021, zudem 150 Euro Einmalzahlung

Die Bundesregierung hat angekündigt, den vereinfachten Zugang zu

den Leistungen des SGB II bis Ende des Jahres zu verlängern. Bis Ende 2021 soll Vermögen daher nur überprüft werden, soweit es „erheblich“ ist (d.h. es gilt ein Freibetrag von 60.000 Euro für Alleinstehende plus 30.000 Euro je weiteres Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft).

Auf eine Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten wird bei Erstanträgen bis Ende des Jahres ebenfalls verzichtet.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf (Stand: 5.2.) ist außerdem zu entnehmen, dass alle Personen der Regelbedarfsstufen 1 und 2, die für den Monat Mai Anspruch auf Alg II haben, zum Ausgleich für die mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Mehrkosten eine **Einmalzahlung von 150 Euro** erhalten sollen.

Auch junge Erwachsene der Regelbedarfsstufe 3 (18 – 24 Jahre) sollen diese 150 Euro erhalten, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. ■

## Gesellschafts- und Verteilungspolitik Viele Hartz IV-Aufstocker\*innen

Die Zahl der Beschäftigten, die in der Bundesrepublik ihren niedrigen Lohn mit Hartz IV aufstocken müssen, ist hoch. Es handelt sich um rund 1 Mio. Menschen. Betroffen sind gerade auch Berufsgruppen, die in der Corona-Krise noch als Held\*innen des Alltags gefeiert worden sind, also z.B. Reinigungskräfte und Beschäftigte im Einzelhandel. Das hat eine Anfrage von Sabine Zimmermann ergeben, die als Arbeitsmarktexpertin für die Linke im Bundestag sitzt.

Nach einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit, die aufgrund der Initiative von Frau Zimmermann erstellt worden ist, mussten 2018 im Jahresdurchschnitt von etwa 656.000 Reinigungskräften der unteren Qualifikationsstufe „Helfer“ 7,8% Hartz IV beim Jobcenter beantragen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Fachkräfte aller Berufe waren es dagegen nur 1,6%. Bei den Reinigungs-

kräften im Minijob beziehen 14,3% aller Helfer\*innen und 16,1% der Fachkräfte aufstockende SGB-2-Leistungen vom Jobcenter. Auch im Einzelhandel, in Gastronomieberufen und bei der Körperpflege müssen überdurchschnittlich viele der dort Beschäftigten den kargen Lohn mit Hartz IV aufstocken.

Frau Zimmermann fordert angesichts dieser Zahlen, dass eine gute tarifliche Bezahlung für alle Beschäftigten zum Standard werden müsse.

Ferner seien auch ein Mindestlohn von zwölf Euro in der Woche sowie strenge Arbeitszeitkontrollen notwendig, um zu verhindern, dass manche prekär Beschäftigten faktisch einen Teil ihrer Arbeitszeit zum Nulltarif arbeiten müssten, weil die Arbeit sonst nicht zu schaffen ist. Außerdem müssten Minijobs grundsätzlich in sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen umgewandelt werden.



# Paritätischer Gesamtverband veröffentlicht den Armutsbericht 2020

Aus dem Ende 2020 veröffentlichten Armutsbericht des Paritätischen geht hervor, dass die Armutsquote in Deutschland mit 15,9 Prozent (rund 13 Millionen Menschen) den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung erreicht hat.

Die davon Betroffenen seien vor den Folgen der Armut aber nicht ausreichend geschützt. Es fehle ihnen besonders an Geld für eine ausgewogene, gesunde Ernährung und auch an einem Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe.

Alles deute darauf hin, dass die Auswirkungen der Corona-Krise Armut und soziale Ungleichheit noch einmal spürbar verschärfen werden, erläutert der Paritätische weiter.

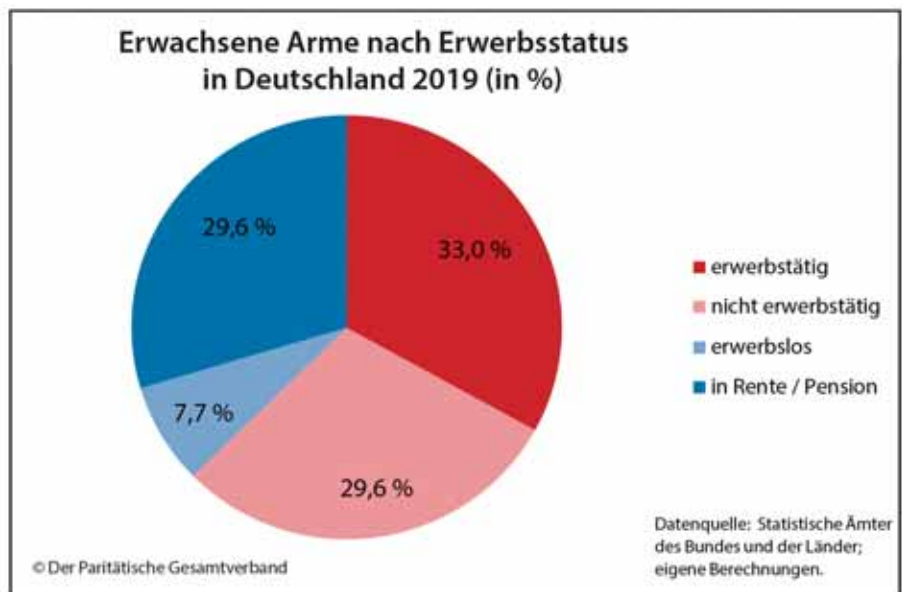
Es sei daher unbedingt erforderlich, die finanziellen Leistungen für arme Menschen sofort anzuheben sowie die Sozialversicherungen armutsfest zu gestalten.

Deutschland habe es eigentlich in der Hand, die Existenzängste vieler Menschen zu beseitigen und gleichzeitig für eine viel bessere soziale Infrastruktur zu sorgen, erklärt dazu der Geschäftsführer des Paritätischen, Ulrich Schneider. Doch dafür müsse man schlicht mehr Geld in die Hand nehmen.

Dies, um die Arbeitslosenversicherung ebenso wie die Rentenversicherung armutsfest zu gestalten. Ferner dürfe die Regelleistung bei Hartz IV und in der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nicht länger kleingerechnet werden. Sie müsse vielmehr auf deutlich über 600 Euro erhöht werden.

Für Kinder solle zudem eine Kindergrundsicherung eingeführt werden, damit z.B. niemand mehr, dessen Einkommen für sich selbst ausreiche, nur wegen der Kinder ins Jobcenter müsse.

Den Bericht gibt es hier: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/gegen-armut-hilft-geld-der-paritaetische-armutsbericht-2020>



## Corona-Pandemie fördert die soziale Ungleichheit

Etwa jede dritte erwerbstätige Person in der Bundesrepublik hat durch die Corona-Pandemie finanzielle Verluste hinnehmen müssen. Diejenigen unter den Erwerbstätigen, die schon vorher auf dem Arbeitsmarkt in einer benachteiligten Lage waren, sind durch Corona und die Folgen in besonders starkem Maß von finanziellen Einbußen betroffen. Das zeigt eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI), das dafür über 6.000 Erwerbstätige befragt hat.

Besonders betroffen sind laut den Ergebnissen der Befragung Solo-selbstständige, die häufig keine soziale Sicherung haben und allenfalls „Hartz IV“ bekommen können. Auch prekär Beschäftigte wie Leiharbeiter\*innen und Minijobber sind überdurchschnittlich betroffen. In beiden Gruppen haben überdurchschnittlich viele Personen den Arbeitsplatz verloren, ebenso haben sie auch überdurchschnittliche Einkommenseinbußen im weiter bestehenden Arbeitsverhältnis hinnehmen müssen. Zwar haben Leiharbeiter\*innen dank

der Initiative des DGB inzwischen immerhin Zugang zum Kurzarbeitergeld bekommen. Doch deckt dieses immer nur einen Teil des durch Arbeitsausfall verringerten Lohnes ab.

Für Minijobber\*innen ist die Lage sogar noch schlimmer, denn sie sind von Kurzarbeitergeld ganz ausgeschlossen.

Insgesamt zeigt die Befragung des WSI auf, dass in der unteren Einkommensgruppe bis höchstens 900 Euro netto im Monat fast 48% der Erwerbstätigen Einkommenseinbußen hinnehmen mussten. In der obersten Gruppe der Menschen mit mehr als netto 4.500 Euro Monatseinkommen waren es dagegen nur rund 27%. Außerdem zeigt sich, dass Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte überdurchschnittlich oft betroffen sind.

Die WSI-Studie zeigt ferner, dass Beschäftigte in Unternehmen mit Tarifvertrag und Betriebsrat weit weniger von Einkommensverlusten betroffen sind als andere Beschäftigte.

Zur Studie des WSI geht es hier: <https://tinyurl.com/y4828eez>



### **Bestellung**

Bitte faxen an: 030 / 86 87 67 021

#### **Lieferadresse**

Organisation \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

**Februar 2021**

#### **Rechnungsadresse**

*(falls abweichend von der Lieferadresse)*

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **RATGEBER / BROSCHÜREN**

### **Bestell-**

**Nummer    Stückzahl    Titel**

**504**                    .....                    **NEUAUFLAGE: ALG-I-RATGEBER:**  
**Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit**  
Stand Januar 2021, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück  
zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein schwerer Schock. Dabei ist ein kühler Kopf notwendig, um die Hürden der frühzeitigen Arbeitssuch- und Arbeitslosmeldung zu meistern. Dazu bietet der Ratgeber erste Hilfe. Er soll dazu beitragen, dass Arbeitslos-Werdende ihre Rechte und Pflichten gut kennen und die ihnen zustehenden Leistungen ohne Abstriche bekommen.

## **A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLOSENARBEIT**

**501**                    .....                    **ABO RUNDBRIEF „A-INFO“**  
DIN A 4, 6 Seiten, ca. 4 Ausgaben im Jahr  
**Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare**  
pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto

***Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!***

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden.

Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

## FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, zweifarbig

Printausgaben je 16 Euro pro 100 Stück - zzgl. Portokosten + 3,00 Euro Versandpauschale

| Nr. | gewünschte Anzahl | Flyer-Serie zum Arbeitslosengeld (Alg) II – <b>Rechtskreis SGB II</b>   |
|-----|-------------------|---|
| 601 | .....             | <b>Neufassung: Wer? Was? Wieviel?</b><br>Die wichtigsten Regelungen des ALG II im Überblick   |
| 602 | .....             | <b>Ende Februar 2021 neu: Wieviel Vermögen darf man besitzen?</b><br>Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es? |
| 603 | .....             | <b>Wer muss für wen finanziell einstehen?</b><br>Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?                     |
| 604 | .....             | <b>Erscheint Ende Februar 2021 neu: Anrechnung von Einkommen</b><br>Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?      |
| 606 | .....             | <b>Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung!</b><br>Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden  |
| 608 | .....             | <b>Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen</b><br>Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Hartz IV“   |
| 610 | .....             | <b>Erscheint Ende Februar 2021 neu: Hartz IV und Frauen</b><br>Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt                            |
| 613 | .....             | <b>Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren</b>  |
| 614 | .....             | <b>Neufassung: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche</b>  |
| Nr. | gewünschte Anzahl | Arbeitslosengeld I – <b>Rechtskreis SGB III</b>   |
| 731 | .....             | <b>Informationen für Arbeitslos-Werdende</b><br>Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA             |
| 718 | .....             | <b>Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung</b><br>Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?                                    |
| Nr. | gewünschte Anzahl | Sozialhilfe – <b>Rechtskreis SGB XII</b>  |
| 801 | .....             | <b>Erscheint Ende Februar 2021 neu: Informationen zur Sozialhilfe</b><br>Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII        |

**Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.**

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) ➔ Download Ratgeber und Flyer.

Einigermaßen neu ist hier eine Arbeitshilfe **„Wie wir als Erwerbslosengruppe neue Mitstreiter und Mitstreiterinnen gewinnen und halten können“**. Ausgehend von der Jahrestagung 2016 hat die KOS eine Arbeitshilfe dazu erstellt, wie Erwerbslosengruppen stärker werden können, in dem sie neue Leute aus allen gesellschaftlichen Gruppen anspricht und einbindet.

Darüber hinaus gibt es dort neu das Info-Blatt **„Nichts als Ärger mit dem Jobcenter? Tipps für den alltäglichen Ämtergang“** und ein weiteres Info-Blatt dazu, wie man beim Jobcenter Leistungen beantragt und sich gegen falsche Bescheide wehren kann.